

**Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“**

gemäß § 12 BauGB

Zwischen der

Hansestadt Stendal
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Bastian Sieler

– nachfolgend „Hansestadt Stendal“ genannt –

und der

Solibra System Montage GmbH
vertreten durch
Ashton Frühling
Ernst-Sachs-Straße 27
56070 Koblenz

– nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt –

wird folgender Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ der Hansestadt Stendal geschlossen.

Vorbemerkungen

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 11. Januar 2019 einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB für das ca. 32.667 m² große Vorhabengrundstück, bestehend aus dem Flurstück 1, Flur 3 und Flurstück 2/2, Flur 59 in der Gemarkung Stendal gestellt. In einem weiteren Schreiben vom 11.09.2019 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans gestellt.

Die vorgenannten Vertragsparteien schließen, bezugnehmend auf die jeweiligen Beschlüsse des Stadtrates der Hansestadt Stendal hinsichtlich der Planung, Erschließung und Durchführung des Vorhabens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Solarpark Borsteler Weg“ den nachfolgenden Durchführungsvertrag gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB).

Grundlage dieser Vereinbarung ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (**Anlage 1**), der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ in der Fassung vom Dezember 2022 (**Anlage 2**), der dazugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan mit Gestaltungsplan und Isometrie im Entwurf (**Anlage 3**), der Grünordnungsplan (**Anlage 4**) sowie der Entwurf des Beschlusses über die Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange (**Anlage 5**) nach erfolgtem Abwägungsbeschluss werden die Parteien den Entwurf durch die Beschlussfassung ersetzen.

Auf die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit des Stadtrates der Hansestadt Stendal im erforderlichen Planverfahren wird verwiesen (Planungshoheit der Gemeinde). Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vorhabenträgerin kein Anspruch auf Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zusteht und dass der Stadtrat diesbezüglich in seiner Entscheidung rechtlich frei ist.

§ 1 – Vorhaben, Eigentum im Vertragsgebiet

1. Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin oder Verfügungsbefugte des Vorhabengrundstücks, bestehend aus Flurstück 1, Flur 3 und Flurstück 2/2, Flur 59 in der Gemarkung Stendal. Zum Nachweis der Berechtigungen dienen die Notarbescheinigungen nebst Grundbuchauszug. Soweit die Vorhabenträgerin nicht Eigentümerin, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte der in Frage kommenden Grundstücke ist, hat sie durch entsprechenden schriftlichen Nachweis vor dem Beschluss über die Satzung zu belegen, dass sie die Verfügungsbefugnis über die Grundstücke besitzt.
2. Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 2.829,90 kWp auf dem ca. 32.667 m² großen Vorhabengrundstück Flurstück 1, Flur 3 und Flurstück 2/2, Flur 59 in der Gemarkung Stendal. Der dort produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.
3. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens auf dem Gebiet nach Anlage 1 (Geltungsbereich) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
 1. für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ und
 2. für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Solarpark Borsteler Weg“ mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“,

erforderlich. Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Solarpark Borsteler Weg“ beschlossen, die Hansestadt Stendal führt das Verfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durch.

4. Die Hansestadt Stendal übernimmt keine Gewähr dafür, dass das von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Vorhaben vollumfänglich verwirklicht werden kann. Schadenersatzansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Hansestadt Stendal wegen einer Nichtdurchführung des Vorhabens werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vorhabenträgerin kann in diesem Fall auch keine Erstattung ihrer Aufwendungen von der Hansestadt Stendal verlangen.
5. Die Hansestadt Stendal weist ausdrücklich darauf hin, dass es Aufgabe der Vorhabenträgerin ist, abzuklären, ob eine Förderungsvoraussetzung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) vorliegt und dass sie keine Gewähr für die Höhe der Einspeiseentgelte nach dem EEG übernimmt. Die Klärung der Frage, welche Höhe der Vorhabenträgerin gegenüber dem Stromversorgungsunternehmen bzw. dem Netzbetreiber, der den Solarstrom abnimmt, zusteht, ist ausschließlich Sache der Vorhabenträgerin.

§ 2 – Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das in § 1 beschriebene Vorhaben auf der Grundlage des Vertrages i.V. mit dem in **Anlage 2** im Entwurf beigefügten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes (**Anlage 3**) und des Grünordnungsplanes (**Anlage 4**) auf eigene Kosten zu realisieren.
2. Die Vorhabenträgerin hat oder wird bei den zuständigen Genehmigungsbehörden die notwendigen Genehmigungsanträge stellen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die Auflagen und Hinweise, die von der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des konkreten Baugenehmigungs- bzw. der Genehmigungsfreistellung auferlegt werden, zu berücksichtigen. Die Baugenehmigungsbehörde ist berechtigt, etwaige Genehmigungsanträge der Vorhabenträgerin zurückzuweisen, die den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 34/19 nicht entsprechen.
3. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, innerhalb von **6 Monaten** nach Rechtskraft der Baugenehmigung oder der Genehmigungsfreistellung mit der Realisierung des in § 1 beschriebenen Vorhabens zu beginnen und die Errichtung des Vorhabens **36 Monate** nach Rechtskraft der Baugenehmigung abzuschließen.
4. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im Bebauungsplan festgesetzten oder vertraglich vereinbarten Naturschutz- und artenrechtlichen Maßnahmen, alle Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie weitere, in § 6 genannten Maßnahmen, innerhalb **von 36 Monaten** nach Rechtskraft der Baugenehmigung oder der Genehmigungsfreistellung auf eigene Kosten vollumfänglich herzustellen. Die Vorhabenträgerin zeigt der Hansestadt Stendal die Fertigstellung schriftlich an. Die Maßnahmen sind von der Hansestadt Stendal im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde des Landkreises Stendal und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen.
5. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Hansestadt Stendal gemäß § 12 (6) BauGB die Satzung aufheben soll, wenn sie nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen das Bauvorhaben beginnt und abschließt.
6. Eine Verlängerung der Durchführungsfristen kann nur durch einvernehmliche Vertragsänderung erfolgen.
7. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Hansestadt Stendal. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.
8. Aus der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Hansestadt Stendal gemäß § 12 (6) Baugesetzbuch nicht geltend gemacht werden.
9. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, sämtliche Planungskosten, die zur Erstellung des Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes anfallen, zu übernehmen. Dazu gehören die notwendigen Planunterlagen, erforderliche Fachgutachten inklusive Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10a BauGB. Nach dem Satzungsbeschluss übergibt die Vorhabenträgerin die Unterlagen in Verfahrensordnern analog in dreifacher Ausfertigung sowie digital. Die erstellten Planunterlagen digital. In der digitalen Fassung ist der Bebauungsplan im X-Plan-Format für die Veröffentlichung in öffentlichen Geoportalen bereitzustellen.

§ 3 – Durchführung des Vorhabens

1. Das Vorhaben ist nach den Festsetzungen der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes auszuführen. Dabei sind alle einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) einzuhalten.
2. Insbesondere ist zu beachten und wie folgt zu verfahren:
 - a. Die Grundstücksfläche ist auf Kosten der Vorhabenträgerin baufrei zu machen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
 - b. Auf dem Vorhabengrundstück sind soweit vorhanden (vergrabene) Altlasten zu beräumen. Die Standsicherheit der Photovoltaikanlagen ist zu gewährleisten. Auskunft erteilt das Umweltamt, Abt. Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landkreises Stendal.
 - c. Das Niederschlagswasser soll entweder vor Ort versickert oder aufgefangen werden. Für die Versickerung ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen (sofern erforderlich). Der Nachweis der gesicherten Entsorgung des anfallenden Regenwassers ist erst dann erbracht, wenn durch die Untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit der geplanten Versickerung bestätigt worden ist (sofern diese erforderlich ist).
 - d. Die Fertigstellung der PVA ist der Hansestadt Stendal anzuzeigen.

§ 4 – Erschließung

Die Vorhabenträgerin trägt sämtliche Kosten der inneren und äußeren Erschließung.

1. Innere Erschließung
 - a. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen, die für die innere Erschließung des Vorhabens nötig sind, entsprechend des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, nach den zwischen der Vorhabenträgerin und den Versorgungsträgern abgestimmten Plänen auf ihre Kosten durchzuführen. Dabei sind sämtliche einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) zu berücksichtigen.
 - b. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans langfristig zu sichern und zu erhalten. Eingegangene Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
2. Äußere Erschließung
 - a. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass eine positive Bescheidung ihrer Bauanträge oder der Genehmigungsfreistellung zwingend die äußere Erschließung des Vertragsgebietes voraussetzt.
 - b. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die äußere Erschließung gesichert ist. Sollten doch Erschließungsmaßnahmen zum Zweck der vorhabenbezogenen Bebauung anfallen, sind diese durch die Vorhabenträgerin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu tragen. Sie verpflichtet sich dabei nur Firmen zu beauftragen, die hinreichend Gewähr für die technisch geordnete und qualitätsgerechte Abwicklung der Baumaßnahmen bieten.

- c. Sind Änderungen beim Anschluss an das öffentliche Straßennetz bzw. eine Zufahrt notwendig, so sind diese mit dem Tiefbauamt der Hansestadt Stendal abzustimmen bzw. zu beantragen.
- d. Schäden, die der Hansestadt Stendal bei Nutzung öffentlicher Straßen entstehen, sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten zu beseitigen.

3. Abnahme

Nach Fertigstellung der ggf. noch herzustellenden Erschließungsanlagen sind diese abschnitts- und gewerkeweise von der Hansestadt Stendal, den zuständigen Versorgungsunternehmen und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Die Vorhabenträgerin setzt nach Absprache die Abnahmetermine fest. Das Ergebnis der Abnahme ist in Protokollen festzuhalten.

§ 5 – Kabelverlegung

1. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, in Abstimmung mit der Hansestadt Stendal in dem für die Einspeisung in das öffentliche Netz erforderlichen Umfang, entlang und in öffentlichen Wegen Kabel zu verlegen. Kabel im öffentlichen Bereich müssen als Erdkabel ausgeführt werden. Die Kabelverlegung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Nach der Verlegung der Kabel müssen die Oberflächen wieder in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt werden.
2. Der Hansestadt Stendal sind nach Beendigung der Baumaßnahmen Pläne der eingemessenen Kabeltrassen auf einem elektronischen Datenträger in digitaler Form auszuhändigen. Der Plan der Kabeltrasse wird durch die Vorhabenträgerin erstellt.
3. Nach Durchführung der baulichen Maßnahmen auf öffentlichem Grund ist eine gemeinsame Abnahme mit einem Vertreter der Hansestadt Stendal durchzuführen. Über die Abnahme muss ein Protokoll angefertigt werden. Die Vorhabenträgerin hat die Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal anzuzeigen.
4. Die Vorhabenträgerin haftet bis zur Abnahme nach Absatz 3 für Schäden, die infolge der Kabelverlegung an bereits verlegten Leitungen verursacht wurden. Darüber hinaus haftet die Vorhabenträgerin für Werksdienstleistungen nach den werkvertraglichen Regeln des BGB, für den Kauf und die damit verbundene Anlieferung von Komponenten und Zubehör nach den kaufvertraglichen Regeln des BGB. Die Vorhabenträgerin stellt die Hansestadt Stendal insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse
5. Genauere Regelungen zur Kabelverlegung sind ggf. in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu treffen.

§ 6 – Umweltbelange, Grünordnung, Kompensationsmaßnahmen

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ mit Umweltbericht und im Grünordnungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (nachfolgend „Ausgleichsmaßnahmen“) soweit nichts weiteres geregelt ist, bis 36 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung oder der Genehmigungsfreistellung vollumfänglich auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung zu realisieren. Sollten nur Teile der PVA zur Realisierung kommen, so sind die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend anteilig herzustellen. Die konkrete

Vorgehensweise bei einer anteiligen Realisierung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

2. Der Beginn der Herstellung und die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen sind der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen. Die grünordnerischen Maßnahmen sind von der Hansestadt Stendal mit der zuständigen Fachbehörde des Landkreises Stendal und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Ersatzpflanzungen sind bis zu drei Vegetationsperioden nach der Fertigstellungspflege durch die Vorhabenträgerin zu leisten.
3. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung, zur Durchführung der Monitoringmaßnahmen gemäß dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Übergabe der Ergebnisse an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.
4. Pflege- und Unterhaltungsverpflichtung: Die Vorhabenträgerin führt die Entwicklungs- und Bestandspflege der Pflanzungen gemäß den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal (Pflanz- und Pflegemaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen) durch.
5. Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder nur fehlerhaft, so ist die Hansestadt Stendal berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Verstreicht die Frist fruchtlos, ist die Hansestadt Stendal berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Vorhabenträgerin die Gründe nicht zu vertreten hat (z.B. Lieferverzögerungen, höhere Gewalt).

§ 7 – Benutzungsgebühren

Die Verpflichtung zur Zahlung von Benutzungsgebühren sowie von Straßenbeiträgen nach Landesrecht bzw. sonstigen an dessen Stelle tretenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen sowie von Beiträgen und Kosten für die spätere Erneuerung, Unterhaltung, Änderung oder Beseitigung des Kanalnetzes bzw. der Anschlussleitung für Kanal wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 8 – Rückbauverpflichtung, Bürgschaft

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Hansestadt Stendal, dass diejenigen Photovoltaik-Anlagen, die endgültig außer Betrieb genommen werden, binnen einer Frist von 12 Monaten auf eigene Kosten abgebaut werden. Die Vorhabenträgerin hat die Hansestadt Stendal über die endgültige Einstellung des Betriebs innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu informieren.
2. Der Rückbau umfasst den vollständigen Abbau sämtlicher baulichen Anlagen, Leitungen und Kabel sowie sämtlicher Anlagen, die in Zusammenhang mit dem Bau der Photovoltaik-Freiflächen-Anlage errichtet wurden und deren ordnungsgemäße Entsorgung, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Beendigung des Betriebs.
3. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Hansestadt Stendal gegenüber der Vorhabenträgerin leistet Letztere der Hansestadt Stendal eine Gesamtsicherheit i. H. v. (2) **27.086,40 €** durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Bank. Dieser Betrag ist zweckgebunden

für den eventuellen Rückbau der PVA bei vollständiger Nutzungsaufgabe sowie Maßnahmen nach § 6 dieses Vertrages.

4. Die Sicherheit ist in voller Höhe vor Erteilung der Baugenehmigung zu erbringen.
5. Sollte die Vorhabenträgerin im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens, wie z.B. Baugenehmigung o.Ä., verpflichtet werden, den Rückbau abzusichern, ist die in dem betreffenden behördlichen Bescheid festgelegte Sicherheitsleistung maßgebend und ersetzt die Verpflichtung des Vorhabenträgers gegenüber der Hansestadt Stendal nach diesem Vertrag. Die Vorhabenträgerin wird der Hansestadt Stendal eine gegenüber einer Behörde gestellte Sicherheitsleistung nachweisen; mit Zugang dieses Nachweises hat die Hansestadt Stendal eine bereits im Auftrag der Vorhabenträgerin gestellte Bürgschaft an die Vorhabenträgerin im Original zurückzugeben.
6. Nach vollständiger Erfüllung der Rückbauverpflichtung ist die von der Vorhabenträgerin überlassene Sicherheit, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, von der Gemeinde freizugeben. Gleiches gilt, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht in Kraft tritt oder die Hansestadt Stendal gemäß § 11 Nr. 5 BauGB zurücktritt.

§ 9 – Weitere Pflichten, Haftung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, den steuerlichen Firmensitz für die PVA für die Dauer des Betriebes in der Hansestadt Stendal zu nehmen.
2. Sollten mehrere gewerbesteuerberechtigten Gebietskörperschaften für die Zerlegung der Gewerbesteuer in Frage kommen, wird die Vorhabenträgerin auf den Abschluss einer Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung zwischen den gewerbesteuerberechtigten Gebietskörperschaften hinwirken und in diesem Zusammenhang die Interessen der Hansestadt Stendal an der Erzielung eines möglichst hohen Prozentsatzes an der Gewerbesteuer unterstützen.
3. Vom Tag des Beginns der Arbeiten zur Durchführung des Vorhabens übernimmt die Vorhabenträgerin im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
4. Die Vorhabenträgerin haftet unmittelbar für alle Schäden, die der Hansestadt Stendal oder Dritten in Zusammenhang mit der Errichtung, der Inbetriebnahme und der Nutzung der PVA entstehen oder für die die Hansestadt Stendal von Dritten in Anspruch genommen wird. Diese Haftung wird durch die Vorhabenträgerin bei Baubeginn der PVA durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung in Höhe von 5 Mio. Euro pauschal für Sach- und Personenschäden je Schadenereignis nachgewiesen. Die entsprechenden weiteren Haftungsregelungen für erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie für Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben davon unberührt.
5. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Die Vorhabenträgerin haftet gegenüber der Hansestadt Stendal als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Hansestadt Stendal der Rechtsnachfolge nicht nach § 12 Abs. 5 BauGB zustimmt oder die Vorhabenträgerin anderweitig aus der Haftung entlässt. Im Allgemeinen gelten hier die Regelungen nach § 12 Abs. 5 BauGB.

§ 10 – Genehmigungen, Wirksamkeit

1. Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Stadtrat der Hansestadt Stendal den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP N. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ als Satzung beschließt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente Aufhebung der Schriftform ist nicht zulässig.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll er im Übrigen gleichwohl wirksam bleiben. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.

§ 11 – Vertragsdauer

1. Die Vertragslaufzeit endet nach 30 Jahren, beginnend mit dem Tag der Unterzeichnung.
2. Eine Verlängerung kann nur durch einvernehmliche Vertragsänderung erfolgen. Die Zustimmung zur Verlängerung kann nur aus wichtigem Grund, der in der anderen Vertragspartei begründet liegt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen verweigert werden.

§ 12 – Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Anlage 1);
- b. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ inkl. Anlagen (Anlage 2); nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die Parteien den Entwurf durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ersetzen;
- c. Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3);
- d. Grünordnungsplan (Anlage 4);
- e. Entwurf des Abwägungsbeschlusses (Anlage 5).

§ 13 – Rücktrittsrecht, Kündigung

1. Die Vorhabenträgerin ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der wirksam gewordene bzw. in Kraft getretene Bebauungsplan in wesentlichen Teilen oder Inhalten vom Entwurf des Bebauungsplanes vom Dezember 2022 abweicht und damit das Vorhaben in der geplanten Form undurchführbar oder unwirtschaftlich macht.
2. Die Kündigung dieses Vertrages kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund erfolgen. Sie hat stets schriftlich zu erfolgen.

§ 14 – Schadensersatzansprüche

Sollte der Vertrag auf Grund des Fehlens der in § 10 Nr. 1 genannten Voraussetzungen nicht wirksam werden, so verzichtet die Vorhabenträgerin auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Hansestadt Stendal. Die Vorhabenträgerin kann in diesem Fall keine Erstattung ihrer Aufwendungen von der Hansestadt Stendal verlangen.

§ 15 – Rechte Dritter

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass aus diesem Vertrag kein Grundstückskäufer und kein anderer Dritter unmittelbar Ansprüche gegen eine Vertragspartei herleiten kann. Die finale Vorhabenträgerin/Betreiberin kann jedoch unmittelbar in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages, so wie diese hier vereinbart sind, eintreten. Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich, soweit erforderlich, den inhaltsgleichen Vertrag mit der finalen Vorhabenträgerin/Betreiberin entsprechend abzuschließen.

§ 16 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Hansestadt Stendal.

§ 17 - Vollziehung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Hansestadt Stendal, den

Koblenz, den 09.12.2022

Bastian Sieler
Oberbürgermeister der
Hansestadt Stendal

SOLIBRA
SYSTEM MONTAGE GMBH

Ernst-Sachs-Str. 27

D - 56070 Koblenz

Ashton Fruhling

HBR 23260 Handelsregister Amtsgericht Koblenz
Geschäftsführer

Solibra System Montage GmbH

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Geltungsbereich des Bebauungsplans |
| Anlage 2 | Entwurf Bebauungsplan |
| Anlage 3 | Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan |
| Anlage 4 | Grünordnungsplan |
| Anlage 5 | Entwurf des Abwägungsbeschlusses |